

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 97/10 B

L 5 KR 5827/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 1993/04 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r, die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e sowie die ehrenamtlichen Richterinnen H e s s e
und B e r n d t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. April 2006 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist bei der beklagten Krankenkasse als Rentner pflichtversichert. Zum 31.1.2004 schied er aus seinem Arbeitsverhältnis aus und bezog ab 1.2.2004 Altersrente für langjährig Versicherte wegen Vollendung des 63. Lebensjahrs. Aus diesem Anlass zahlte ihm sein vormaliger Arbeitgeber aufgrund einer Betriebsvereinbarung vom 29.10.1975 eine "Entschädigung" für 35 vollendete Dienstjahre in Höhe von 82 768 Euro und eine "Treueprämie" in Höhe von 124 152 Euro. Mit zwei Bescheiden vom 19.4.2004 setzte die Beklagte die hieraus zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fest, da es sich bei den genannten Kapitalzahlungen um beitragspflichtige Versorgungsbezüge handele. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das LSG hat sein Urteil darauf gestützt, dass ausschlaggebend für die Qualifikation der Kapitalzahlungen als beitragspflichtige Versorgungsbezüge nicht die formale Bezeichnung in der Betriebsvereinbarung sei, sondern der hiermit verfolgte Zweck.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 5.4.2006. Mit seiner am 26.6.2006 eingegangenen Beschwerdebegründung macht er ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Diese bestehe bezüglich folgender Fragen:
 - "1. Ist es mit Verfassungsrecht vereinbar, daß einmalig anlässlich der Verrentung bezahlte Entschädigungsleistungen und Prämien aus einer im Jahr 1975 geschlossenen Betriebsvereinbarung, die Bestandteil eines Arbeitsvertrags ist, ab dem 01.01.2004 gem. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung des GMG vom 14.11.2003 (BGBl 2003, 2190) der Beitragspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen?
 2. Ist eine Entschädigungsleistung, die aufgrund einer in den Arbeitsvertrag einbezogenen Betriebsvereinbarung, anlässlich der Kündigung, in Folge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im beiderseitigem Einvernehmen und der Inanspruchnahme von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird, eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung im Sinne von § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V, die anstelle von Versorgungsbezügen tritt?"



II

- 3 Die Beschwerde ist - die iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ordnungsgemäße Darlegung des Beschwerdegrundes der grundsätzlichen Bedeutung im Übrigen unterstellt - bezüglich der ersten Frage unbegründet und daher zurückzuweisen. Darüber hinaus ist sie unzulässig.
- 4 1. Selbst wenn die Zulässigkeit der Beschwerde bezüglich der ersten Frage im Hinblick auf die Darlegungen zur Verletzung mehrerer Artikel des Grundgesetzes und der Auseinandersetzung mit der möglicherweise zu ihrer Beantwortung heranzuziehenden Rechtsprechung des BSG unterstellt wird, sind die Voraussetzungen einer Revisionszulassung gleichwohl nicht erfüllt. Um dem Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu entsprechen, muss die aufgeworfene Rechtsfrage nämlich im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sein (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Rechtssache kommt gemessen an diesen Kriterien keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil eine Frage, die - wie hier - ohne Weiteres bereits mittels höchstrichterlicher Rechtsprechung oder mit Hilfe einschlägiger Regelwerke zu beantworten ist, grundsätzlich nicht in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftig ist (*vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38 mwN*). So hat der Senat mit Urteil vom 13.9.2006 (*B 12 KR 5/06 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 4*) und seither in ständiger Rechtsprechung (*zB Urteil vom 25.4.2007 - B 12 KR 25/05 R; Urteil vom 12.12.2007 - B 12 KR 2/07 R; BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 7 RdNr 17 mwN; s auch BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 5*) entschieden, dass die seit dem 1.1.2004 geltende uneingeschränkte Beitragspflicht von als nicht regelmäßige Kapitalzahlungen geleisteten Versorgungsbezügen nicht gegen Verfassungsrecht verstößt und dass dies auch gilt, soweit es sich um Zahlungen aus vor dem 1.1.2004 abgeschlossenen Vereinbarungen handelt, die nach dem 31.12.2004 fällig und ausgezahlt werden. Die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil wurde nicht zur Entscheidung angenommen (*BVerfG 1. Senat 3. Kammer vom 28.9.2010 - 1 BvR 2209/09*). Darüber hinausgehender Klärungsbedarf besteht hier nicht.
- 5 2. Die zweite vom Kläger ausdrücklich formulierte Rechtsfrage genügt nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungserfordernissen an den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Daher ist die Beschwerde insoweit bereits unzulässig. Soweit danach gefragt wird, ob eine Entschädigungsleistung unter den genannten Umständen, eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung iS von § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V sein kann, wird damit keine Frage von "allgemeiner" Bedeutung angesprochen. Vielmehr zielt diese Frage ausschließlich auf die - einer Grundsatzrüge nicht zugängliche - Subsumtion der Sachverhaltselemente des Einzelfalls unter die Voraussetzungen des § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V.



- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Trotz der erst nach Eingang der Beschwerde erfolgten Klärung der ersten aufgeworfenen Frage durch die Rechtsprechung des BSG und BVerfG, ist dem Kläger auch aus Billigkeitsgründen keine teilweise Kostenerstattung zuzusprechen, da er auch bei Zulassung der Revision in der Hauptsache keinen Erfolg gehabt hätte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)